

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 5 Sa 469/09

6 Ca 2401 b/09ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 09.11.2010

Gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 09.11.2010 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

1. Nach Umstellung des Klagantrages wird der Tenor zu Ziffer 1 des Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck vom 20. Oktober 2009, Az. ö. D. 6 Ca 2401 b/09, wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, das von der Klägerin in ihrem Altersteilzeitarbeitsvertrag vom 29. Dezember 2006 im Zeitraum vom Januar 2009 bis einschließlich Juli 2009 erarbeitete Wertguthaben auf der Basis des monatlich jeweils ausgezahlten Bruttoentgelts (Altersteilzeitbrutto) ohne Abzug des monatlichen Aufstockungsbetrages zum Nettoentgelt abzusichern.

2. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
4. Die Revision wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann durch Einreichung einer Revisionschrift bei dem Bundesarbeitsgericht in 99084 Erfurt, Hugo-Preuß-Platz 1, Telefax: 0361 2636-2000 Revision eingelegt werden.

Die Revisionschrift muss

binnen einer Notfrist von einem Monat

beim Bundesarbeitsgericht eingegangen sein.

Der Revisionskläger muss die Revision begründen. Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Bundesarbeitsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt

zwei Monate.

Die Fristen für die Einlegung und die Begründung der Revision beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, **spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.**

Die Revisionschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Revision gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

Die Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten,

sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen. Die Personen, die für diese Organisationen handeln, müssen über die **Befähigung zum Richteramt** verfügen.

Der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments genügt, wenn es für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Schriftsätze können dazu über eine gesicherte Verbindung in den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesarbeitsgerichts eingelegt werden. Die erforderliche Zugangs- und Übertragungssoftware kann lizenzkostenfrei über die Internetseite des Bundesarbeitsgerichts (www.bundesarbeitsgericht.de) heruntergeladen werden. Das Dokument ist mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichts (s.o.) sowie unter www.egvp.de.

(Rechtsmittelschriften, Rechtsmittelbegründungsschriften und wechselseitige Schriftsätze im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht sind in siebenfacher - für jeden weiteren Beteiligten eine weitere - Ausfertigung einzureichen.)

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Insolvenzsicherung für ein durch Altersteilzeit aufgebautes Wertguthaben.

Die am ...1951 geborene Klägerin ist bei der Beklagten seit 1992 als Altenpflegehelferin beschäftigt. Die Beklagte betreibt u. a. das ehemalige Landeskrankenhaus N.. Rechtsvorgänger der Beklagten waren das Land Schleswig-Holstein bzw. die p...-Gruppe AöR. Am 29.12.2006 schlossen die Parteien einen Altersteilzeitvertrag mit Wirkung ab dem 01.10.2008 für die Dauer von sechs Jahren auf der Basis des Blockmodells (Bl. 4 - 6 d. A.). Die Arbeitsphase währt danach vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2011; die Freizeitphase beginnt am 01.10.2011 und endet am 30.09.2014. Seit Beginn der Altersteilzeit erzielt die Klägerin im Rahmen des vorstehenden Vertrages ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von rund € 1.914,00 (ohne Zuschläge o. ä.). Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung betragen ins-

gesamt rund € 480,00. Diese Beträge ergeben sich aus der Gehaltsabrechnung für den Monat Januar 2009 (Bl. 7 d. A.). Seit Beginn ihrer Altersteilzeit erarbeitete die Klägerin mithin ein monatliches Wertguthaben in Höhe von ca. € 2.400,00.

Mit Schreiben vom 04.11.2008 forderte die Klägerin die Beklagte auf, das Wertguthaben der Klägerin in geeigneter Weise gegen Zahlungsunfähigkeit zu sichern und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Beklagte erbrachte einen derartigen Sicherungsnachweis nicht und teilte der Klägerin – ebenso wie anderen in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen – Folgendes mit (Bl. 119 d. A.):

„... gemäß § 8 a Altersteilzeitgesetz teilen wir Ihnen hiermit mit, dass die Insolvenzversicherung Ihres auf Grund der Vereinbarung über Altersteilzeit erworbenen Wertguthabens erfolgt ist. Die Insolvenzversicherung erfolgt über die Ihnen bekannte Sicherungsvereinbarung, die im Rahmen der damaligen Privatisierung mit dem Land Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde. ...

Insbesondere wird Ihnen in § 3 Ziff. 2 der Sicherungsvereinbarung vom Land Schleswig-Holstein zugesagt, dass Ihnen auf Grund der Umwandlung und nachfolgenden Veräußerung der Gesellschaft hinsichtlich der Altersteilzeit keinerlei Nachteile entstehen. Das Land Schleswig-Holstein steht dafür ein.“

Die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Gesamtpersonalrat der p....-Gruppe AöR geschlossene Sicherungsvereinbarung enthält – soweit hier von Belang – folgende Regelungen:

„§ 1 Gegenstand und Grundsatz

1. Diese Sicherungsregelung gilt für alle in den Betrieben der AöR tätigen Mitarbeiterinnen, die am Umwandlungstichtag in einem Anstellungsvertrag zur AöR standen. ... Diese Regelung gilt nicht für Neueinstellungen nach dem Umwandlungstichtag.
2. Diese Regelung wird aus Anlass und im Zusammenhang mit der Umwandlung der AöR in eine privatrechtliche Gesellschaft und den im Anschluss erfolgenden Verkauf der Gesellschaftsanteile an einen privaten Dritten abgeschlossen. Die Regelung hat das Ziel, die Mitarbeiterinnen so zu stellen, dass sie durch die Umwandlung der AöR in eine GmbH und den anschließend erfolgenden Gesellschafterwechsel mit Übernahme der Leitung des Betriebes durch den neuen Gesellschafter sowie mit der Fortentwicklung der Betriebe und aller darauf aufbauenden und weiterentwickelten Konzepte einschließlich etwaiger Veränderungen in der Struktur-, Aufbau- und Ablauforganisation und evtl. Personalveränderungen oder -reduzierungen keine nachteiligen Veränderungen im Vergleich zu ihren gegenwärtigen Rechten erleiden.
3. Diese Regelung ist eine Regelung zugunsten Dritter.

§ 2 Fortgeltung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen

1. Alle bisher bei der AöR geltenden Arbeitsverträge, Regelungen und Vereinbarungen bleiben auch nach der Umwandlung und dem Gesellschafterwechsel unverändert in Kraft und es sind insbesondere alle bisherigen Rechtsvorschriften und tatsächlichen Verfahrensweisen die bisher geltenden Tarifregelungen und die bislang von der AöR abgeschlossenen dienststelleninternen/betrieblichen bzw. bei ihr geltenden Vereinbarungen fortzuführen. Das bedeutet insbesondere, dass für die gem. § 1 gesicherten Mitarbeiterinnen die gegenwärtig für sie bei der AöR Anwendung findenden Tarifverträge bei den neuen Gesellschaften dynamischer Besitzstand vereinbart werden, das bedeutet, dass diese Mitarbeiterinnen so gestellt bleiben, wie sie stünden, wenn die zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge BAT/MTArb einschließlich ihrer Fortentwicklung auch auf sie unmittelbar Anwendung fänden, auch wenn die neue durch Umwandlung entstehende GmbH nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband bzw. anders tarifgebunden ist.

...

§ 3 Besitzstandswahrung

1. Die Betriebsparteien sind sich in konkreter Ausgestaltung des in § 1 enthaltenen Grundsatzes einig, dass den Mitarbeiterinnen durch die Umwandlung und den Gesellschafterwechsel und auch bei allen organisatorischen, sozialen und personellen Maßnahmen, die aus Anlass und im Zusammenhang damit erfolgen oder mit der Strukturierung der Betriebe oder eines Verbundes von Gesellschaften unter Beteiligung des Übernehmers oder mit der Ausgliederung von Bereichen in Verbindung stehen oder ursächlich darauf zurückzuführen sind, keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile im Vergleich zu ihren gegenwärtigen Rechten entstehen dürfen.

2. Vor allem dürfen den Mitarbeiterinnen keine Nachteile durch von der AöR, der GmbH oder deren neuer Gesellschafter zu vertretende Umstände hinsichtlich der nachfolgenden Ansprüche entstehen; Ansprüche aus dem Kranken- und Beihilferecht sowie sonstige aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers erworbenen Ansprüche, Zusatzversorgung bei der VBL (dazu näheres unten), Altersteilzeit, Kündigungsschutz, Dezentralisierungstarifvertrag.

...“

In dem zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der A. Psychiatrie Holding GmbH im Jahr 2004 geschlossenen Kaufvertrag ist folgende Regelung enthalten:

„Die Verkäuferin garantiert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB und nicht im Wege einer Garantie i. S. d. §§ 442, 444 BGB, sämtliche in der Sicherungsvereinbarung in Anlage 9 enthaltenen Regelungen, die sie betreffen (insbesondere die in Anlage 9 zu 6.1., 6.5, 6.6 enthaltenen Regelungen einzuhalten.“

Anlage 9 des Kaufvertrages ist die Sicherungsvereinbarung.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr stünde gemäß § 8 a Abs. 4 AltTZG der Anspruch auf Sicherheitsleistung für das von ihr von Oktober 2008 bis Juli 2009 erwirtschaftete Wertguthaben durch Stellung eines tauglichen Bürgen bzw. Hinterlegung zu. Insbesondere sei der Ausschluss dieser Verpflichtung gemäß § 8 a Abs. 6 AltTZG auf die Beklagte nicht analog anwendbar. Der von der Beklagten vorgelegte Vertrag des Personalrats der Vorgängeranstalt der Beklagten mit dem Land Schleswig-Holstein sei keine hinreichende Sicherung, erfasse insbesondere auch nicht den Anspruch der Klägerin.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, das von der Klägerin im Rahmen eines zwischen den Parteien geschlossenen Altersteilzeitvertrages vom 29.12.2006 erarbeitete Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gegen das Risiko ihrer Zahlungsunfähigkeit durch Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 24.000,-- abzusichern, wobei die Sicherheitsleistung durch Stellung eines geeigneten Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 BGB zur Sicherungsleistung geeignet sind, zu erfolgen hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten,

dass durch die Sicherungsvereinbarung eine ausreichende Absicherung der Forderung der Klägerin erfolgt ist. Hierüber sei die Klägerin auch informiert worden. Wegen dieses Vertrages sei zudem § 8 a Abs. 6 AltTZG analog auf die Beklagte anwendbar, so dass ein Anspruch gar nicht erst entstanden sei. Jedenfalls sei nach den seit dem 01.01.2009 geltenden Vorschriften in §§ 358 ff. SGB III eine doppelte Sicherung des Anspruchs der Klägerin anzunehmen, die nicht richtig sein könne.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Urteil vom 20.10.2009 stattgegeben. Der Anspruch ergebe sich aus § 8 a Abs. 4 AltTZG. Eine analoge Anwendung von § 8 a Abs. 6 AltTZG scheide aus. Die Voraussetzungen von § 8 a Abs. 4 AltTZG lägen vor. Es fehle an einer ausreichenden – von der Beklagten rechtzeitig genannten - Sicherheit und die Klägerin habe dies auch entsprechend gerügt. Die Sicherungsvereinba-

rung stelle keine Sicherung i. S. v. § 8 a AltTZG dar. Dabei sei schon fraglich, ob die Sicherungsvereinbarung wirksam zustande gekommen sei. Denn der Personalrat sei nur im Rahmen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein rechtsfähig. Er könne nicht im Außenverhältnis Verträge schließen. Hierunter fielen jedenfalls aber auch keine Ansprüche, die erst nach Abschluss der Sicherungsvereinbarung entstanden seien. Ansonsten hätte sich das Land unabsehbar auf die Zukunft binden müssen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Soweit § 3 Nr. 2 Sicherungsvereinbarung einen Verweis auf die Regelung zur Altersteilzeit enthalte, könne dem allenfalls ein Anspruch auf eine solche Altersteilzeit entnommen werden, den das Land habe sichern wollen. Eine Übernahme der wirtschaftlichen Absicherung dieses Risikos sei nicht naheliegend. Hierfür spreche auch der Wortlaut der Norm, der sich auf die „erworbenen Ansprüche“ beziehe. Schließlich sei der Sicherungsvertrag kündbar und unterscheide sich somit von einer als Vertrag zugunsten Dritter ausgestalteten Bürgschaft. Eine Eignung als Sicherung i. S. v. § 8 a Abs. 1 AltTZG sei damit zweifelhaft. Hinzu komme, dass auf der komplexen Grundlage des Sicherungsvertrages eine Durchsetzung der Absicherung durch die Klägerin erheblich erschwert wäre, sodass auch aus diesem Grunde eine hinreichende Absicherung gemäß § 8 a Abs. 2 AltTZG nicht vorliege. Rechnerisch sei der Anspruch zwischen den Parteien unstrittig.

Gegen dieses ihr am 13.11.2009 zugestellte Urteil hat die Beklagte beim Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am Montag, den 14.12.2009, Berufung eingelegt und diese nach gewährter Fristverlängerung bis zum 15.02.2010 am 15.02.2010 begründet.

Zwischenzeitlich hat die Beklagte das von der Klägerin während der Arbeitsphase vom 01.10.2008 bis zum 31.12.2008 erarbeitete Wertguthaben gegen Insolvenz abgesichert. In der Berufungsverhandlung hat die Klägerin mit Zustimmung der Beklagten ihre Klage teilweise zurückgenommen und wie folgt geändert,

die Beklagte zu verurteilen, das von ihr in ihrem Altersteilzeitarbeitsvertrag vom 29. Dezember 2006 im Zeitraum von Januar 2009 bis einschließlich Juli 2009 erarbeitete Wertguthaben auf der Basis des monatlich jeweils ausbezahlten Bruttoentgelts (Altersteilzeitbrutto) ohne Abzug des monatlichen Aufstockungsbetrages zum Nettogehalt, abzusichern.

Die Beklagte trägt vor, die Klägerin habe in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht ein monatliches Wertguthaben in Höhe von € 2.400,00 erworben. Die entsprechenden Gehaltsabrechnungen enthielten Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Rechtsirrig habe das Arbeitsgericht die Wirksamkeit der Sicherungsvereinbarung in Frage gestellt. Die Sicherungsvereinbarung sei gemäß deren § 1 Abs. 2 eine Regelung zugunsten Dritter. Es handele sich daher um eine Vereinbarung zwischen Betriebsparteien in sozialen Angelegenheiten. Insoweit verweist die Beklagte auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16.08.2005 – 9 AZR 79/05 -. Dass die mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossene Sicherungsvereinbarung grundsätzlich geeignet ist, das erarbeitete Wertguthaben abzusichern ergebe sich bereits aus § 8 a Abs. 1 AltTZG. Das Gesetz sehe die Sicherung durch Bürgschaft, Patronatserklärung und des Schuldbeitritts grundsätzlich vor. Lediglich wegen der Gefahr fehlender Werthaltigkeit würden derartige Vereinbarungen mit Konzernunternehmen als ungeeignet angesehen. Selbst wenn die Sicherungsvereinbarung wegen fehlender Rechtsfähigkeit des Betriebsrats unwirksam sein sollte, hätte die Sicherungsvereinbarung gemäß § 140 BGB in ein entsprechendes Sicherungsangebot des Landes Schleswig-Holstein an die Arbeitnehmer umgedeutet werden können. Die Sicherungsvereinbarung sei auch bis 2014 ordentlich nicht kündbar gewesen. Die Auslegung der §§ 1 bis 3 der Sicherungsvereinbarung ergebe, dass das Land Schleswig-Holstein der Klägerin ihre vertraglichen Ansprüche bis zum 31.12.2014 garantiere. Aus dem Wortlaut der Vorschriften sei zu entnehmen, dass den Mitarbeitern, welche am Umwandlungstichtag bei der AöR beschäftigt waren, bis zum 31.12.2014 die Rechte zustehen sollten, die ihnen auch bei Fortführung der Trägerschaft durch das Land Schleswig-Holstein zugestanden hätten. Da der mit der Klägerin geschlossene Arbeitsteilzeitvertrag am 30.09.2014 ende, falle sie unter die Regelungen der Sicherungsvereinbarung. Das Land Schleswig-Holstein habe sich in der Sicherungsvereinbarung verpflichtet, die Rechte der Mitarbeiter, die sich aus den Tarifverträgen ergäben, zu garantieren. Dies ergebe sich auch aus dem Kaufvertrag. Der Garantieanspruch sei auch werthaltig, da das Land Schleswig-Holstein nicht insolvenzfähig sei. Als Vertrag zu Gunsten Dritter räume die Sicherungsvereinbarung den einzelnen Arbeitnehmern ein eigenes Forderungsrecht ein. Im Falle der Insolvenz der Beklagten

werde daher das Land Schleswig-Holstein aufgrund der vertraglichen Bindung aus der Sicherungsvereinbarung deren Wertguthaben gemäß Altersteilzeitvertrag zum Ausgleich bringen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 20. Oktober 2009, Az. ö. D. 6 Ca 2401 b/09, abzuändern und die Klage, soweit sie den Zeitraum vom Januar 2009 bis Juli 2009 betrifft, abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt

das angefochtene Urteil. Es sei zumindest problematisch, ob der Gesamtpersonalrat berechtigt gewesen sei, die Sicherungsvereinbarung abzuschließen. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen beträfen andere Sachverhalte. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Sicherungsvereinbarung im Jahr 2004 abgeschlossen worden sei, der hier in Rede stehende Altersteilzeitarbeitsvertrag aber erst im Dezember 2006. Die Arbeitsphase habe erst am 01.10.2008 begonnen und damit weit nach Abschluss der Sicherungsvereinbarung. Die Beklagte sei ihren Nachweispflichten gemäß § 8 a AltTZG auch nicht nachgekommen. In diesem Fall könne der Arbeitgeber die Insolvenzsicherung nur noch in der nach § 8 a Abs. 4 Satz 3 AltTZG vorgesehenen Art und Weise durchführen. Erstmals mit Schreiben vom 01.09.2009 habe die Beklagte sich zum Nachweis der Insolvenzsicherung auf die Sicherungsvereinbarung berufen. Selbst wenn diese rechtzeitig erfolgt wäre, würde sie als Nachweis gemäß § 8 a Abs. 3 Satz 1 AltTZG nicht ausreichen. Es handele sich allenfalls um ein Informationsschreiben über sich möglicherweise aus der Sicherungsvereinbarung zugunsten der Klägerin ergebende Rechte. Die Insolvenzsicherungspflicht der Beklagten entfalle auch nicht gemäß § 8 a Abs. 6 AltTZG.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 09.11.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 64 Abs. 2 lit. b; 66 Abs. 1 ArbGG; § 519 ZPO.

In der Sache selbst hat die Berufung keinen Erfolg. Sie ist – bezogen auf den in der Berufungsinstanz geänderten Klagantrag – unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, dass diese das von der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum von Januar bis Juli 2009 erarbeitete Wertguthaben gegen Insolvenz absichert.

Der in der Berufungsverhandlung geänderte Klagantrag ist zulässig und begründet.

I. Gegen die Zulässigkeit des geänderten Klagantrags bestehen keine Bedenken. Die Beklagte hat der Klagänderung gemäß § 533 Ziff. 1 Alt. 1 ZPO ausdrücklich zugestimmt und zudem liegen ebenfalls die kumulativ für die Zulässigkeit der Klagänderung erforderlichen Voraussetzungen des § 533 Ziff. 2 ZPO unstreitig vor. Der geänderte Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Er ist auch ohne Angabe eines konkret erarbeiteten Wertguthabens vollstreckungsfähig.

II. Der Antrag ist auch begründet.

1. Gemäß § 8 a Abs. 1 AltTZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der ersten Gutschrift eines Wertguthabens im Blockmodell eine geeignete Insolvenzsicherung des Wertguthabens durchzuführen, wenn abzusehen ist, dass ein Wertguthaben aufgebaut wird, das den Betrag des dreifachen Regelarbeitsentgelts nach § 6 Abs. 1 AltTZG einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag überschreitet. Dies ist bei Altersteilzeitverhältnissen, die mehr als zwei Monate dauern, der Fall.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 8 a Abs. 3 AltTZG dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift unaufgefordert und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. Kommt der Arbeitgeber seiner nach Absatz 3 bestehenden Verpflichtung nach entsprechender Aufforderung durch den Arbeitnehmer auch innerhalb eines Monats nicht nach, wird dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe des bestehenden Wertguthabens gegen den Arbeitgeber, entweder durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, die gemäß § 234 Abs. 1 und 3 BGB zur Sicherheitsleistung geeignet sind, eingeräumt. Das gleiche gilt, wenn die nachgewiesenen Maßnahmen zur Insolvenzabsicherung des bestehenden Wertguthabens nicht geeignet sind.

2. Hieran gemessen hat die Klägerin Anspruch auf Insolvenzabsicherung des im streitgegenständlichen Zeitraum von ihr erarbeiteten Wertguthabens. Die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 4 Satz 2 AltTZG liegen vor.

a) Die Beklagte als privatrechtliche GmbH fällt unstreitig nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 8 a Abs. 6 AltTZG. Auch eine analoge Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes scheidet aus. Diesen in erster Instanz noch erhobenen Einwand hält die Beklagte in der Berufungsinstanz ersichtlich nicht weiter aufrecht. Insoweit kann mithin auf die zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils (Ziff. II. 1.) verwiesen werden.

b) Dem Anspruch auf Insolvenzabsicherung des im streitgegenständlichen Zeitraum erarbeiteten Wertguthabens steht indessen auch nicht der Erfüllungseinwand gemäß § 362 Abs. 1 BGB entgegen. Die Beklagte kann sich diesbezüglich nicht mit Erfolg auf ihr Formularanschreiben vom 01.09.2009 und die beigefügte Sicherheitsvereinbarung berufen. Zwar wollte die Beklagte mit diesem Schreiben – wenn auch sehr verspätet – erkennbar ihrer Nachweispflicht gemäß § 8 a Abs. 3 Satz 1 AltTZG entsprechen, indessen ist der Verweis auf § 3 Ziff. 2 der Sicherheitsvereinbarung nicht geeignet, das Wertguthaben der Klägerin gegen Insolvenz abzusichern. Die Beklagte ist ihrer Insolvenzabsicherungspflicht auch für den Zeitraum ab Januar bzw. März 2009 nicht in geeigneter Weise nachgekommen.

aa) Es kann dahingestellt bleiben, ob die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Gesamtpersonalrat der damaligen p....-Gruppe AöR geschlossene Sicherungsvereinbarung rechtswirksam zustande gekommen ist. Denn § 3 Ziff. 2 der Sicherungsvereinbarung beinhaltet keine geeignete Absicherung des Wertguthabens im Falle der Insolvenz der Beklagten.

Das Gesetz macht in § 8 a Abs. 1 Satz 1 AltTZG keine Vorgaben, was unter einer geeigneten Insolvenzabsicherung zu verstehen ist. In § 8 a Abs. 1 Satz 2 AltTZG werden lediglich beispielhaft bestimmte Gestaltungsmodelle ausgeschlossen, die sich in der Vergangenheit als nicht insolvenzfest erwiesen haben, z. B. eine Insolvenzversicherung durch eine Konzernbürgschaft oder bilanzielle Rückstellungen. In Betracht kommen als Insolvenzversicherung z. B. Bürgschaften, Absicherungen im Wege dinglicher Sicherheiten (z. B. Verpfändungen von Wertpapieren, insbesondere Fonds) zugunsten der Arbeitnehmer, bestimmte Versicherungsmodelle der Versicherungswirtschaft oder das Modell der doppelten Treuhand. Unternehmensexterne Modelle sind entweder Fondslösungen, Kautionsversicherungen, Bankbürgschaften oder den Sozialkassen der Bauwirtschaft nachgebildete Modelle (Nimschoz, Oppermann, Ostrowicz, Altersteilzeit, 6. Aufl., Kapitel 8 Ziff. 17, S. 427). Eine derartige Insolvenzversicherung ist dem Wortlaut von § 3 Ziff. 2 der Sicherungsvereinbarung indessen nicht zu entnehmen.

bb) Auch die Auslegung von § 3 Ziff. 2 der Sicherungsvereinbarung führt zu keinem anderen Ergebnis.

(1) Betriebsvereinbarungen sind wegen ihres normativen Charakters wie Tarifverträge und Gesetze auszulegen. Auszugehen ist danach vom Wortlaut der Bestimmungen und dem durch ihn vermittelten Wortsinn. Insbesondere bei unbestimmtem Wortsinn sind der wirkliche Wille der Betriebsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck zu berücksichtigen, sofern und soweit sie im Text ihren Niederschlag gefunden haben. Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang und die Systematik der Regelungen. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskon-

formen Verständnis der Bestimmung führt (st. Rspr., siehe nur: BAG Urt. V. 27.07.2010 – 1 AZR 67/09 -, zit. N. Juris).

(2) Hieran gemessen enthält § 3 Ziff. 2 der Sicherungsvereinbarung keine geeignete Insolvenzsicherung. Insbesondere enthält diese Regelung kein Garantieverprechen des Landes Schleswig-Holstein zugunsten Dritter (der Arbeitnehmer) dahingehend, dass dieses im Falle der Insolvenz der Beklagten für das im Rahmen der Altersteilzeit erst noch zu erarbeitende Wertguthaben der Arbeitnehmer eintreten wird. Ein Garantieverprechen setzt voraus, dass der für eine fremde Schuld Eintretende unter allen Umständen für den Leistungserfolg eintreten will, also unabhängig von dem Entstehen und dem Fortbestand der fremden Schuld (Palandt, BGB, 10. Aufl., Rn. 16 Einf. vor § 765). Bereits nach dem Wortlaut von § 3 Ziff. 2 Sicherungsvereinbarung handelt es sich nicht um ein etwaiges Garantieverprechen in Bezug auf eine mögliche Insolvenz der Beklagten. Insoweit unterscheidet sich der Wortlaut der hier strittigen Sicherungsvereinbarung maßgeblich von demjenigen der Konzernbetriebsvereinbarung, der der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16.08.2005 – 9 AZR 79/05 – zugrunde lag.

Bereits aus der Überschrift des § 3 Sicherungsvereinbarung „Besitzstandswahrung“ erschließt sich keine Insolvenzsicherung, dies gilt insbesondere im Hinblick auf zum Umwandlungsstichtag noch gar nicht erwirtschaftete Wertguthaben. § 3 Sicherungsvereinbarung ist (lediglich) eine konkrete Ausgestaltung der in § 1 Sicherungsvereinbarung enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der in § 2 Ziff. 1. Sicherungsvereinbarung vereinbarten Fortgeltung der Arbeitsverträge und Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung. Die Arbeitnehmer sollen durch die Umwandlung der Gesellschaft und dem Gesellschafterwechsel keine rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile im Verhältnis zu ihren „gegenwärtigen“ Rechten erleiden. Die Besitzstandswahrung bezieht sich auf den Erhalt der „gegenwärtigen“ arbeitsvertraglichen und tarifvertraglichen Rechte der Arbeitnehmer (§ 3 Ziff. 1 Sicherungsvereinbarung). „Gegenwärtig“ bezieht sich dabei auf den Umwandlungsstichtag. Ziff. 2 des § 3 Sicherungsvereinbarung enthält ihrerseits eine beispielhafte Heraushebung der Rechte, die fortbestehen sollen, wie z. B. Ansprüche auf Zusatzversorgung bei der VBL, Altersteilzeit, Kündigungsschutz, Dezentralisierungstarifvertrag. Die unter § 1 Sicherungsvereinbarung

fallenden Arbeitnehmer sollten mithin unter den tariflichen Voraussetzungen weiterhin das Recht auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses haben. Nichts anderes ist dem Wortlaut der Norm und der Systematik der Betriebsvereinbarung zu entnehmen. Die aus dem Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wiederum erwachsenden Rechte sind keine „gegenwärtigen“ Rechte im Sinne der Sicherungsvereinbarung. So wird auch nicht einmal die Beklagte selbst auf die Idee kommen, dass das Land Schleswig-Holstein in § 3 Sicherungsvereinbarung eine Garantieerklärung im Hinblick etwa auf zukünftige Lohnzahlungen, Abfindungsverpflichtungen gemäß §§ 9, 10 KSchG, die aus dem Kündigungsschutz resultieren, etc. abgegeben hat.

Auch der Sinn und Zweck der Sicherungsvereinbarung ist nicht darauf gerichtet, den Rechtsnachfolger des Landes Schleswig-Holstein, d. h. die Beklagte, vor den Kosten der Insolvenzsicherung gemäß § 8 a AltTZG zu schützen.

Ein Garantieverprechen für den Fall der Insolvenz der Rechtsnachfolgerin der Beklagten ist dem Wortlaut der Regelung nach alledem nicht im Ansatz zu entnehmen. Die Sicherungsvereinbarung stellt mithin keine geeignete Maßnahme zur Insolvenzsicherung dar.

cc) Auch die – von der Beklagten auszugsweise zitierte – im Kaufvertrag abgegebene Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein steht dem klägerischen Anspruch auf Insolvenzsicherung ihres Wertguthabens nicht entgegen. Dieses selbstständige, verschuldensunabhängige Garantieverprechen des Landes Schleswig-Holstein bezieht sich ersichtlich nur auf die Regelungen der Sicherungsvereinbarung, die das Land Schleswig-Holstein selbst betreffen, wie insbesondere die Tragung der Versorgungsansprüche der vor dem Umwandlungstichtag ausgeschiedenen Mitarbeiter (§ 6 Ziff. 1 Sicherungsvereinbarung), die Mitwirkungspflichten gemäß § 6 Ziff. 5 Sicherungsvereinbarung und Anerkennungspflichten gemäß § 6 Ziff. 6 Sicherungsvereinbarung. Hiervon nicht erfasst sind die die Beklagte als Betriebsübernehmerin und künftige Arbeitgeberin treffenden Pflichten, wie z. B. zur Beschäftigung, Lohnzahlung, Fürsorge und Insolvenzsicherung nach § 8 a AltTZG.

dd) Das Land Schleswig-Holstein hat in der Sicherungsvereinbarung aber auch keine Bürgschaftserklärung in Bezug auf die Sicherung des erarbeiteten Wertguthabens im Falle der Insolvenz der Beklagten abgegeben. Dies behauptet die Beklagte nicht einmal selbst. Die Beklagte legt die Voraussetzungen des § 232 Abs. 2 BGB auch nicht dar. Danach ist die Sicherheitsleistung durch Gestellung eines Bürgen nur zulässig, wenn der Schuldner (hier: Beklagte) keine Realsicherung erbringen kann und die Voraussetzungen des § 239 BGB vorliegen. Obgleich das Land Schleswig-Holstein sicherlich ein „tauglicher“ Bürge i. S. d. § 239 Abs. 1 BGB wäre, fehlt es an einer entsprechenden Bürgschaftserklärung des Landes Schleswig-Holstein. Auch die Auslegung von § 3 Ziff. 2 Sicherungsvereinbarung führt nicht zu einer - konkludent – erklärten Bürgschaft für Wertguthaben in der Insolvenz. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen (Ziff. II. 2. b) bb)) verwiesen werden.

III. Nach alledem war die Berufung der Beklagten im Hinblick auf den zulässigerweise geänderten Klagantrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO i. V. m. § 64 Abs. 6 ArbGG.

Die Revision war wegen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, § 72 Abs. 2 ArbGG.

gez. ...

gez. ...

gez. ...